

An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Chefs der
lokalen Polizeizone

Ihre Kontaktperson Christophe VERSCHOORE	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 30	Unser Zeichen III21/724/R/208/17	Brüssel

18 SEP 2018

**Eintragung in die Bevölkerungsregister von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen
Verdeutlichungen hinsichtlich der Eintragung unter einer Bezugsadresse und der diesbezüglichen
Überprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge mehrerer Meldungen und Hinweise von Organisationen in Bezug auf Probleme sowohl bei der Eintragung unter einer Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, als auch bei der Überprüfung der unter einer solchen Adresse eingetragenen Personen haben Unia (unabhängiger öffentlicher Dienst zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Chancengleichheit) und der Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung eine Stellungnahme (Empfehlung 198 vom 29. November 2017) an meine Dienste gerichtet, damit die heutigen Vorschriften verbessert werden.

Einige Gemeinden bitten diesbezüglich ebenfalls um Präzisierungen oder Auskünfte.

Daher haben meine Dienste in enger Absprache mit Unia und dem Dienst zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung einige Verdeutlichungen in den Vorschriften angebracht, um die Beschlüsse der Gemeinden zur Gewährung oder Verweigerung einer Eintragung unter einer Bezugsadresse oder zur Streichung von Amts wegen bei späterer Überprüfung zu vereinheitlichen, damit sie dem geltenden Rechtsrahmen entsprechen.

1. Erinnerung an die Rechtsgrundlagen

Die Bezugsadresse von Personen, die in einer mobilen Wohnung wohnen, ist in Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und in Artikel 20 § 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister geregelt.

Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, werden eingetragen in die Bevölkerungsregister:

1. der Gemeinde, in der sie mindestens sechs Monate pro Jahr an einer festen Adresse wohnen. Diese "fahrenden" Personen gelten während ihrer Reisen für die Eintragungsgemeinde als zeitweilig abwesend,
2. oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer natürlichen Person verfügen,
3. oder der Gemeinde, in der sie über eine Bezugsadresse bei einer juristischen Person verfügen. Nur Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, die seit mindestens fünf Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und sich in ihrer Satzung unter anderem zum Ziel gesetzt haben, die Interessen einer oder mehrerer umherziehender Bevölkerungsgruppen zu verwalten oder zu verteidigen, dürfen als juristische Personen handeln, bei denen natürliche Personen über eine Bezugsadresse verfügen können.

Die Möglichkeit einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person wurde geschaffen, um die Eintragung von fahrenden Gemeinschaften ins Bevölkerungsregister zu vereinfachen.

Wenn Personen zeitweilig in einer mobilen Wohnung und zeitweilig an einer festen Adresse wohnen, ist die Eintragung unter der festen Adresse vorzuziehen. Die mobile Wohnung gilt dann als gelegentlicher Wohnort. Es ist nicht notwendig, dass sie während sechs Monaten ununterbrochen an einer festen Adresse wohnen, um dort eingetragen zu werden oder eingetragen zu bleiben.

In den Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister (koordinierte Fassung vom 1. Juni 2018) werden die vorerwähnten Rechtsvorschriften erläutert und präzisiert, damit sie für die Gemeinden verständlich und anwendbar sind.

2. Verdeutlichungen und Anpassungen der Allgemeinen Anweisungen

2.1 Begriffsbestimmung "mobile Wohnung"

Unter "mobiler Wohnung" sind Wohnungen zu verstehen, die konzipiert und ausgestattet sind, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden. Dies umfasst Schiffe (konzipiert und ausgestattet, um auf Wasserstraßen ordnungsgemäß fortbewegt zu werden), Wohnwagen, Caravans (unter diesen Begriff fallen Reisewohnwagen, die dazu bestimmt sind, von einem Fahrzeug gezogen zu werden), Mobilheime (oder Wohnmobile) oder ähnliche Unterkünfte.

Die Einrichtung muss ausreichen, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt, das heißt, konzipiert und ausgestattet, um einen Haushalt oder einen Alleinstehenden unterzubringen. Lastkraftwagen, Reisebusse, Personenkraftwagen oder Lieferwagen, die lediglich mit einem Schlafplatz ausgestattet sind und ausschließlich zur Personen- und/oder Güterbeförderung von A nach B verwendet werden, können nicht als "mobile Wohnungen" angesehen werden.

Das Kriterium "konzipiert und ausgestattet, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden" lässt sich auf der Grundlage von Dokumenten überprüfen, die in den für die betreffende Art mobile Wohnung geltenden Vorschriften vorgesehen sind: zum Beispiel Zulassung, Zulassungsbescheinigung, Prüfbescheinigung, Konformitätszertifikat für das Fahrzeug, Flaggenzertifikat, Führerbrevet, Seetüchtigkeitszeugnis, Fahrausweis, Schifferpatent, Rheinpatent usw. Die mobile Wohnung kann vor Ort überprüft werden.

2.2 Wer kann unter einer mobilen Wohnung eingetragen werden?

Der Beruf des betreffenden Bürgers (Schiffer, Artist, Schausteller usw.) an sich spielt keine Rolle.

2.3 Überprüfung durch die Gemeinde und Eintragung unter einer Bezugsadresse oder Verweigerung

Die Eintragung unter einer Bezugsadresse erfordert das schriftliche Einverständnis der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder der unter dieser Adresse ansässigen juristischen Person; dieses Einverständnis ist im Formular, das in Nr. 98 Buchstabe I) der Allgemeinen Anweisungen aufgenommen ist, anzugeben. Sowohl die Person, die die Bezugsadresse zur Verfügung stellt, als auch die Person, die die Bezugsadresse in Anspruch nimmt, kann der Eintragung unter dieser Bezugsadresse jederzeit einseitig ein Ende setzen. Gegebenenfalls muss der Betreffende, der der Eintragung unter der Bezugsadresse ein Ende setzt, die andere Partei und die Eintragungsgemeinde schriftlich benachrichtigen.

Vor der Eintragung unter einer Bezugsadresse bei einer juristischen Person muss die Gemeinde überprüfen, ob die betreffende juristische Person die in Nr. 112 der Allgemeinen Anweisungen erwähnten Kriterien erfüllt.

Zweifelt die Gemeinde an der Richtigkeit des Grundes, der (in Buchstabe A des Formulars) angeführt wird von der Person, die ihre Eintragung unter einer Bezugsadresse beantragt, muss sie vor der Eintragung unter der Bezugsadresse die Beibringung von Belegen verlangen. Eine Überprüfung der mobilen Wohnung kann ebenfalls von der Revierpolizei nach den gleichen Modalitäten wie für die Überprüfung des Wohnortes im Rahmen einer Meldung des Adressenwechsels vorgenommen werden.

Die Eintragung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Gemeinde kann jedoch jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

Vom betreffenden Bürger kann verlangt werden, dass er jährlich den Nachweis erbringt, dass die mobile Wohnung als solche und hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet (oder in belgischen Küstengewässern) genutzt worden ist.

Wird die mobile Wohnung nicht oder nicht mehr als solche genutzt, muss der oder die Betreffende unter der Adresse des dauerhaften Stellplatzes (oder des Liegeplatzes) eingetragen werden. Wenn nötig wendet die Gemeinde das Prinzip der vorläufigen Eintragung an. Aus dem Begriff "mobile Wohnung" auszuschließen sind also ortsfeste Wohnwagen (diese Unterkünfte sind weder gebaut noch hergerichtet, um auf öffentlicher Straße von einem Fahrzeug gezogen zu werden), ob sie am Boden befestigt sind oder nicht. Gleiches gilt für Wohnwagen, die auf einer im Boden eingebauten oder verankerten Einrichtung stehen und daher ihre Mobilität verloren haben.

Die Bezugsadresse ist auch nicht für Bewohner von Wohnschiffen bestimmt. Diese Personen haben eine feste Adresse. Sie müssen unter dem Namen des Docks, wo das Schiff verankert ist, und der Nummer des entsprechenden Anlegeplatzes (gegebenenfalls unter dem Namen der angrenzenden Straße mit der entsprechenden Nummer) eingetragen werden.

Die Gemeinde muss dem Bürger eine eventuelle Verweigerung einer Bezugsadresse schriftlich mitteilen. Letzterer kann beim Gericht Erster Instanz oder beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

2.4 Belege für eine fahrende Lebensweise

Es wurde festgestellt, dass bestimmte Gemeinden bei ihrer Suche nach Hinweisen, die bestätigen oder widerlegen, dass die Situation tatsächlich besteht, manchmal zu weit gehen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Gemeinde angibt, dass es nicht möglich sei, umherzuziehen und einer "regulären Arbeit" nachzugehen oder umherzuziehen und seine Kinder auf eine gewöhnliche Schule zu schicken. Ein unbefristeter Vertrag kann sehr wohl mit einer fahrenden Lebensweise und einer Bezugsadresse vereinbar sein. Nur die tatsächliche Situation zählt.

Weiter unten finden Sie eine indikative Liste von angemessenen Belegen für eine fahrende Lebensweise, die die Gemeinde verlangen kann, in der Reihenfolge ihrer Beweiskraft:

- berufliche Unterlagen (Schausteller, Schiffer, ...),
- Bescheinigungen von lokalen Behörden und Einrichtungen (Hafenverwaltung, Camping, Standplatzzulassungen, Grundstücke für fahrendes Volk, ...).

Sind diese Belege nicht verfügbar oder angesichts der tatsächlichen Situation, in der sich die Person befindet, nicht ausreichend eindeutig (nicht personalisiert, genauer Zeitraum nicht angegeben, ...), kann die Gemeinde zusätzliche Belege verlangen, und zwar:

- schriftliche Zeugenaussagen von Privatpersonen (Beschreibung des Sachverhalts, zum Beispiel: Erlaubnis, auf einem Privatgelände zu wohnen), Identifizierung der Zeugen (Kopie des Personalausweises und Stichhaltigkeit der Zeugenaussagen hinsichtlich des angeführten Sachverhalts) mit Datum und Unterschrift,
- namentliche Rechnungen und diverse Nachweise für die Durchreise durch verschiedene Städte (Geldabhebungen, Reparaturen, Anmietungen, Käufe, ...),
- ...

Die Gemeinde beurteilt die Stichhaltigkeit der vorgelegten Belege. Liegen der Gemeinde bloß "zusätzliche Belege" vor, muss sie diese in hinreichender Zahl verlangen, um sich ein genaues Bild von den Reiserouten des Betroffenen zu machen. Dazu muss die Stimmigkeit der Belege sorgfältig geprüft werden. Die alleinige Tatsache, dass bloß "zusätzliche Beweismittel" vorhanden sind, schließt einen positiven Beschluss nicht aus, aber es ist ratsam, den Betroffenen von der Hierarchie der Nachweise in Kenntnis zu setzen, um den Verwaltungsaufwand bei einer späteren Überprüfung zu verringern.

2.5 Beendigung der Eintragung unter einer Bezugsadresse

Die Eintragungsgemeinde von Personen, die sich in einer mobilen Wohnung aufhalten, kann ihre Streichung oder Eintragung von Amts wegen vornehmen oder ihre Eintragung in einer anderen Gemeinde veranlassen, wenn die Kriterien für die Eintragung in ihre Register nicht mehr erfüllt sind (siehe Nummern 86 bis 96 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister). Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Person nicht mehr in einer mobilen Wohnung wohnt, sondern einen lokalisierbaren Hauptwohrtort hat,
- die Bezugsadresse nicht mehr gültig ist (bei Verweigerung oder bei Umzug oder Tod der unter der Adresse eingetragenen natürlichen Person oder wenn Letztere den Betroffenen nicht mehr erreichen kann, ...)
- die (jährlichen) Nachweise, dass der Betroffene in einer mobilen Wohnung hauptsächlich auf belgischem Staatsgebiet wohnt, nicht erbracht werden,
- die Person hauptsächlich im Ausland wohnt,
- die mobile Wohnung ihre Mobilität verloren hat oder nicht mehr konzipiert und ausgestattet ist, um auf öffentlicher Straße ordnungsgemäß fortbewegt zu werden, oder die Einrichtung nicht mehr ausreicht, um nachzuweisen, dass es sich um eine Wohnung handelt,
-

Die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister sind angepasst worden (Streichung Nr. 14 Buchstabe f) und Anpassung Nr. 112) und können auf unserer Website www.ibz.rrn.fgov.be ("Bevölkerung" - "Vorschriften" - "Anweisungen") eingesehen werden.

Hochachtungsvoll

Jan JAMBON
Minister der Sicherheit und des Innern



